

5. Beauftragung von Mitgliedern des Staatsrates mit besonderen Aufgaben. Ob- 12  
wohl die Mitglieder des Staatsrates einschließlich der Stellvertreter des Vorsitzenden nicht  
wie die Mitglieder des Ministerrates ein eigenes Ressort haben, kam es vor, daß sie tempo-  
rär mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt wurden. So wurde ein Stellvertre-  
ter des Vorsitzenden im April 1963 damit beauftragt, dafür zu sorgen, daß die vom Staats-  
rat im Erlaß vom 4.4.1963 <sup>10</sup> festgelegten grundsätzlichen Aufgaben der Rechtspflege in  
die Praxis umgesetzt werden. Stellvertreter des Vorsitzenden wurden auch mit der Leitung  
von Arbeitsgruppen und ad-hoc-Kommissionen beauftragt (s. Rz. 30 zu Art. 66). Seit  
dem Kompetenzverlust des Staatsrates ist eine derartige Übung nicht mehr feststellbar.

6. Sekretär des Staatsrates. Der Sekretär des Staatsrates ist der erste Gehilfe des Vor- 13  
sitzenden. Er leitet das Sekretariat, also den technischen Apparat, den der Vorsitzende des  
Staatsrates für seine Tätigkeit benötigt. Seine Bedeutung geht indessen über die Aufgaben  
eines Verwaltungsleiters hinaus. Da er gleichzeitig Mitglied des Staatsrates ist, ist er wie  
der Vorsitzende den anderen Mitgliedern des Staatsrates überlegen, weil er hauptamtlich  
tätig ist.

7. Kanzlei des Staatsratsvorsitzenden. Seit Mitte August 1980 verfügt der Vorsitzen- 14  
de des Staatsrates über eine eigene Kanzlei unter Leitung eines Staatssekretärs (Neues  
Deutschland vom 15.8.1980). Bis dahin gab es nur eine Kanzlei für den Staatsrat ins-  
gesamt. Die Errichtung einer eigenen Kanzlei für den Staatsratsvorsitzenden kann als Stär-  
kung der Stellung des derzeitigen Vorsitzenden des Staatsrats gewertet werden, zumal  
Staatssekretär der Kanzlei der bisherige Persönliche Referent des Amtsinhabers in seiner  
Eigenschaft als Generalsekretär des ZK der SED wurde.

---

<sup>10</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufga-  
ben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 21).